

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Vermögensgesetz

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

ZOV 2/2010, S. 71

In ZOV 1/2010 wurden zwei interessante Zwischenurteile des EGMR dokumentiert und in einem redaktionellen Hinweis heißt es dazu, ein Zwischenurteil über die Zulässigkeit einer Beschwerde beim EGMR sei schon immer ein Zeichen für in der Regel ganz erhebliche Erfolgsaussichten auch im Bereich der Begründetheit der Beschwerde gewesen. Die Wahrscheinlichkeit sei deshalb relativ groß, dass es zu einem Vergleich zwischen den Beschwerdeführern und der Bundesregierung komme. In der Regel rege der EGMR bei einem Zwischenurteil über die Zulässigkeit eine gütliche Einigung zwischen den Parteien an und bei der Bundesregierung bestünde zumeist eine grundsätzliche Bereitschaft, darauf einzugehen.

Eine solche gütliche Einigung, die mit einer Zahlung aus Steuergeldern verbunden wäre, würde ich als steuerzahlender Bürger sehr bedauern. Das möchte ich im Folgenden begründen.

Zum Beschluß des EGMR vom 13.10.2009 – 35023/04 (ZOV 1/2010 S. 11)

Der Beschluß stellt zunächst den Hintergrund des Falles dar. Demnach gab es 1938 einen Zwangsverkauf eines Grundstücks zweier jüdischer Brüder an einen deutschen Ariseur (D). Nach 1945 wurde das Grundstück requiriert und am 28.02.1946 wurde vom Präsidenten des Landes Thüringen (DDR) ein Verwalter benannt und mitgeteilt, das Grundstück sei an die jüdischen Eigentümer oder deren Erben zurück zu übertragen. (Nur am Rande sei bemerkt, daß es 1946 noch keine DDR gab.) Dazu kam es aber nicht, vielmehr schloß der Verwalter mit der Ehefrau und Erbin des D einen Vergleich ab, demzufolge die beiden jüdischen Brüder nur ein Drittel des Grundstücks zurück erhielten und bei Frau D. zwei Drittel verblieben. Gleichzeitig sollten die Brüder auf jegliche Entschädigungsansprüche gegenüber Frau D. verzichten.

Die Brüder bestritten diesen Vergleich mit der Begründung, sie seien nicht angehört worden. (Da ich selbst in meiner Praxis mit derartig skandalösen „Vergleichen“ in Berührung gekommen bin, kann ich mir das sehr gut vorstellen.)

Offenbar blieb es bis nach 1990 dabei, dass den Brüdern 1/3 und den Erben der Frau D. 2/3 des

Grundstücks gehörten, denn einer dieser Erben verkaufte im April 1992 einen ersten Anteil an der Erbengemeinschaft an den Beschwerdeführer (BF) für 90.000 DM. Hervorhebenswert ist, dass im Vertrag die Eigentumsverhältnisse von 1904 bis 1987 (dem mutmaßlichen letzten Erbfall) dokumentiert wurden.

An dieser Stelle ist die Übersetzung der Entscheidung des EGMR nicht ganz exakt. Als Originalzitat wird hier zitiert, dass dem Beschwerdeführer die „Aufstellung bekannt ist, die dargestellt (sic), wie es zu den momentanen Eigentumsverhältnissen gekommen ist und dass diese Aufstellung mit dem 22. April 1904 beginne und mit dem 25. September 1987 ende“. Das Original der Entscheidung zitiert in deutsch lediglich die Worte „wie es zu den momentanen Eigentumsverhältnissen gekommen ist“.

Der BF wusste also, dass das Grundstück bis 1938 jüdisches Eigentum war. Im Januar 1997 erwarb der BF einen zweiten Anteil an der Erbengemeinschaft für weitere 90.000 DM und verkaufte noch im gleichen Jahre seine beiden Anteile für 600.000 an eine Firma in Liechtenstein. Aus 180.000 DM wurde mehr als das Dreifache. Der Notar wurde von den Parteien von seiner Verpflichtung entbunden, Einsicht in das Grundbuch zu nehmen und machte darauf aufmerksam, dass Rechte Dritter am Grundstück nicht auszuschließen seien. Und damit hatte er Recht. Denn bereits 1992 hatten die jüdischen Erben die Rückgabe der ihnen 1946 vorenthaltenen 2/3 beantragt. Aus der Darstellung des Sachverhalts durch den EGMR geht nicht hervor, ob der BF seinen liechtensteinischen Käufer über die Möglichkeit eines Rückübertragungsanspruches informiert hatte; hat er das nicht getan, würde ich sein Verhalten als arglistig bezeichnen, denn er musste damit rechnen, dass er den Kaufvertrag nicht erfüllen kann.

Im Oktober 1997 gab das Thüringer LAROV dem Antrag auf Rückübertragung an die Erben der jüdischen Eigentümer statt. Die Rückübertragung sei im Übrigen auch nicht „durch den in der ehemaligen DDR unter dem Druck der kommenden Enteignungen und ohne die Zustimmung der Betroffenen geschlossenen Vergleich“ ausgeschlossen. (Dazu möchte ich anmerken, dass es nach meiner Erinnerung 1946 weder eine DDR noch einen Druck kommender Enteignungen von Privatgrundstücken gab. Der Vergleich wurde ja auch nicht zugunsten der Staatsmacht geschlossen, sondern doch ganz offenbar im Widerspruch zum Thüringischen Gesetz über Wiedergutmachung. Wie der weitere Gang der Geschichte zeigt, hat es ja auch bis zur Wiedervereinigung keine Enteignung gegeben.)

Der BF, der durch den Kauf der Erbschaftsanteile in die Rechtsstellung der Ariseurerben gerückt

war, erhielt für den Verlust seiner Anteile einen Betrag von 1.250 DM als Gegenleistung des 1938 gezahlten Kaufpreises. (Hier kann etwas nicht stimmen. Bei einer Währungsumstellung von 20 RM zu 1 DM würde das für 1938 einen Kaufpreis von 25.000 RM bedeuten. Der Kaufpreis von 1938 betrug aber 256.000 RM und 2/3 davon sind 170.667 RM was einem Betrag von 8.533,35 DM entsprechen würde.)

Die Behauptung des BF, er sei in seinen Eigentumsrechten verletzt worden, wird von der Bundesregierung zu Recht bestritten. Sie weist darauf hin, dass er ein Immobiliengeschäft mit spekulativem Charakter getätigt hat und bewusst das Risiko eingegangen ist, dass Rückübertragungsansprüche von Abkömmlingen jüdischer Alteigentümer das Eigentum belasten. Es wäre bedauerlich, wenn die Bundesregierung von ihrer Haltung abginge. Im Übrigen ist der BF in keiner anderen Position, als andere Ariseure, die nach einer Rückübertragung von Grundstücken an jüdische Voreigentümer lediglich ihren ursprünglichen Kaufpreis nach Währungsumrechnung zurück erhalten. Der BF kann durch seinen Erwerb der Anteile an der Erbengemeinschaft in den Jahren 1992 und 1997 keine zusätzlichen Rechte erworben haben.

Zum Beschluß des EGMR vom 13.10.2009 – 5631/05 (ZOV 1/2010, S. 12)

(In der ZOV wird dieser Beschluß irrtümlich als 2059/09 bezeichnet)

Auch hier geht es um einen Zwangsverkauf im Jahre 1938. Herr A. und Frau B., beide jüdischen Glaubens und später Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, hatten Anteile an einer KG, die Eigentümerin von im heutigen Potsdam-Babelsberg (damals Nowawes) gelegenen drei Grundstücken mit insgesamt 3.020 m² war. Die Grundstücke wurden an eine Berliner Gesellschaft verkauft, die sie ein Jahr später an Herrn G. A. weiter veräußerte. Die neun BF sind die Erben des Herrn G. A. 1953 wurden die Grundstücke Volkseigentum und in den neunziger Jahren nach dem Investitionsvorranggesetz für 1.300.000 DM verkauft.

Die Tochter von Frau B., Frau E.F., war 1939 in die USA emigriert und erhielt 1951 die Staatsbürgerschaft der USA. 1976 forderte sie nach dem amerikanischen Gesetz vom 18.10.1976 über Ansprüche gegen die DDR eine Entschädigung für die verlorenen Grundstücke. Die Foreign Claims Settlement Commission stellte in ihrer Entscheidung im Jahre 1980 fest, dass Frau E.F. *einen Anspruch auf Entschädigung* in Höhe von 5.500 US-\$ plus Zinsen ab 1951 *hat*. Diese Hervorhebung erscheint mir wichtig zu sein, da im weiteren Verlauf der Darstellung mehrfach davon die Rede ist, dass Frau E.F. 1980 eine *Entschädigung erhalten* habe. Auch das BVerfG spricht davon, die Ansprüche hinsichtlich der streitig gewesenen Grundstücke seien „schon 1980 befriedigt worden“.

In Wirklichkeit war 1980 noch völlig unklar, ob und wann eine solche Entschädigung gezahlt werden würde. Die USA forderten von der DDR die Gesamtsumme der zugesprochenen Entschädigungen, eine Forderung, die über die finanziellen Möglichkeiten der DDR hinausging. Erst nach dem Beitritt der DDR übernahm die Bundesregierung die Verhandlungen mit den USA, die schließlich zum Abkommen vom 13.05.1992 führten, mit dem sich die BRD verpflichtete, eine Pauschalsumme von 190 Millionen US-\$ zu zahlen. Bis dahin hingen die Ansprüche trotz positiver Entscheidungen der FCSC in der Luft.

Nach diesem Abkommen wurde amerikanischen Staatsbürgern, denen für Verluste in Ostdeutschland eine Entschädigung zugesprochen worden war, die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 31.12.1992 zu entscheiden, ob sie auf diese Entschädigung verzichten und dafür Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend machen wollen. Soweit sie die Entschädigung wählten, gingen ihre Ansprüche auf die Bundesrepublik über.

1990 beantragten die BF die Rückübertragung der 1953 enteigneten Grundstücke. Diese waren, wie oben dargestellt, 1992 verkauft worden. Das LAROV Brandenburg wies den Rückübertragungsantrag ab und stellte fest, dass der Erlös aus dem Verkauf der Bundesrepublik zusteht.

Im Weiteren beschäftigt sich die Entscheidung des EGMR mit dem Vorbringen der BF, der Bundesrepublik stünden keine Ansprüche zu, da sie bis Ende 1992 keinen Antrag beim zuständigen Vermögensamt gestellt habe. Die BF hatten beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen die Entscheidung des LAROV geklagt. Diese wies die Klage mit Urteil vom 28.11.2002 ab und bestätigte die Entscheidung des LAROV in allen Punkten. Die von den BF eingelegte Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21.01.2004 zurückgewiesen. Dagegen erhoben die BF Verfassungsbeschwerde, die schließlich vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 14.08.2004 nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

Hier sei mir ein Exkurs zur Argumentation des BVerwG und des BVerfG gestattet. Das BVerwG hatte festgestellt, die Bundesrepublik habe in der Tat vor dem 31.12.1992 keinen Rückübertragungsantrag gestellt, dieser Mangel sei aber durch die Änderung des § 30a Abs. 1 des Vermögensgesetzes geheilt worden. Das BVerfG dagegen sieht keinen Mangel, der geheilt werden musste, sondern sieht in der Ergänzung des § 30a Abs. 1 lediglich eine Klarstellung.

Es ist erstaunlich, dass sich Gerichte mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Bundesrepublik vor Ablauf der Anmeldefrist eine wirksame Anmeldung getätigt hat. Auf welcher Basis hätte das denn

geschehen können? Die Bundesrepublik hatte keinen Vermögensverlust erlitten, für den sie hätte Ansprüche stellen können. Die fragliche Grundstücke waren bereits volkseigen und nunmehr bundeseigen geworden. Erst mit der Entscheidung der Frau E. F. für die Inanspruchnahme der von der FCSC zugesprochenen Entschädigung konnten die Ansprüche der Frau E. F. auf die Bundesrepublik übergehen, also nicht vor dem Ende der für die Entscheidung vorgesehenen Frist, die mit dem Ablauf der Anmeldefrist zusammenfiel. Und erst 1993 konnten die USA der Bundesrepublik mitteilen, wer sich für Liste A (Entschädigung in den USA) entschieden hatte oder so behandelt wird.

Aus dem Text der EGMR-Entscheidung geht nicht hervor, ob sich Frau E. F. tatsächlich entschieden hat, oder ob sie mangels einer eigenen Entscheidung so behandelt wird, als ob sie sich für die Entschädigung entschieden hätte. Die FCSC hatte zwar im Herbst 1992 allen Antragstellern, denen eine Entschädigung zugesprochen worden war, schriftlich mitgeteilt, dass sie nunmehr auch die Möglichkeit haben, ihre Ansprüche in Deutschland zu verfolgen, jedoch war ein erheblicher Teil der Post zurückgekommen, weil die Adressaten inzwischen verstorben oder verzogen waren. Für diese Fälle hatte das Abkommen vorgesorgt und eine gesetzliche Vermutung aufgestellt.

Finanziell gesehen war die Entscheidung für eine Entschädigung von US-\$ 5.500 äußerst ungünstig. Zwar geht aus dem Fall nicht hervor, welchen prozentualen Anteil Frau B. 1938 hatte, aber geht man einmal von 50 % aus, so hätte der Anspruch in Deutschland die Hälfte des Verkaufserlöses, also 650.000 DM betragen. Auf der anderen Seite hat die Bundesrepublik mit dem deutsch-amerikanischen Abkommen ein phantastisches Geschäft gemacht. Für die Zahlung von \$ 5.500 plus Zinsen von etwa \$ 14.000 hat sie einen Gegenwert von 650.000 DM erhalten.

Die BF als Zweitgeschädigte hätten einen Anspruch auf Entschädigung gehabt, fall sie fristgemäß einen entsprechenden Antrag gestellt hätten. Ob sie bereits 1990 alternativ auch einen Entschädigungsantrag gestellt haben, ist zwischen den Parteien strittig. Insoweit scheint es tatsächlich offene Fragen zu geben, die der Klärung bedürfen.

Mehrfach ist in der Entscheidung von der JCC die Rede. In seinem Urteil vom 21.01.2004 hatte das BVerwG ausgeführt, da Frau E. F. 1976 eine Entschädigung erhalten habe (!), könne die JCC, die ebenfalls einen Antrag auf Rückübertragung gestellt hatte, ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nicht geltend machen. Die BF wären auf jeden Fall Zweitgeschädigte geblieben, denn die JCC habe auch Ansprüche auf Restitution innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet, und diese Ansprüche wären, wenn sie durchgegriffen hätten, gegenüber denen der BF vorrangig gewesen.

Zwar nicht Gegenstand des Verfahrens, aber immerhin interessant ist die Frage, was aus den Ansprüchen des 1938 geschädigten Herrn A. geworden ist. Haben seine Erben keine Ansprüche angemeldet? Oder hatte er keine Erben? In beiden Fällen wäre dann die JCC in seine Rechtsposition eingerückt.

Hier noch ein kleiner Hinweis zur Übersetzung: Am Ende des Unterabschnittes b. § 30a Absatz 1 ist von der Wahlmöglichkeit der amerikanischen Staatsangehörigen die Rede. Hier heißt es, dass sich diese „zwischen einer Abfindung und der Anrufung deutscher *Gerichte* ... entscheiden müssen. Das französische Original bezieht durchaus die Anrufung von staatlichen Behörden mit ein, und bevor sich jemand an Gerichte wendet, muß er sich ja erst einmal an das AROV wenden. Im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 9 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Abkommens ist von „gesetzlicher Erbfolge“ die Rede. Das Original spricht von einer „*succession légale*“, also einer Rechtsnachfolge.